

Satzung

der Stadt Bad Münde am Deister über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 8. Februar 2001

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 50,-- € und einem Sitzungsgeld von 15,-- € je Sitzung zusammensetzt. Für Ratsmitglieder, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen (einschließlich der Ortsratsunterlagen), erhöht sich der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung um 20,00 €. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme
- a) an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Ausschüsse im Sinne des § 73 NKomVG und an Sitzungen der Fraktionen bzw. Ratsgruppen,
 - b) an Informations- und Besichtigungsreisen des Rates oder der Ausschüsse, soweit die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist,
 - c) an Verhandlungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und anderen Veranstaltungen, soweit sie dazu eingeladen sind und die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist,

gewährt.

Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktions- bzw. Ratsgruppensitzungen wird je Fraktion / Ratsgruppe auf 24 pro Jahr (einschl. der Sitzungen, die der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen) begrenzt.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkostenpauschale; sie tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird.

- (2) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister 120,-- €, die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister 100,-- € und die Fraktions- bzw. Ratsgruppenvorsitzenden 120,-- € als monatliche Aufwandsentschädigung.
 Sofern seitens des Rates mehrere gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister gewählt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 220,-- € zu gleichen Teilen aufgeteilt.
 Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der im Satz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Entschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- € je Sitzung, Verhandlung oder Besichtigung gezahlt wird.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der einzelnen Ortschaften erhalten anstelle der Entschädigung nach Absatz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

a) Ortschaft Bad Münder	130,-- €
b) Ortschaft Eimbeckhausen	105,-- €
c) Ortschaft Bakede-Böbber-Egestorf	105,-- €
d) Ortschaft Brullsen-Hachmühlen	95,-- €
e) Ortschaft Hasperde-Flegessen-Klein Süntel	95,-- €
f) Ortschaft Hamelspringe	80,-- €
g) Ortschaft Beber-Rohrsen	80,-- €
h) Ortschaft Nienstedt	80,-- €
i) Ortschaft Nettelrede- Luttringhausen	80,-- €

Die Entschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister entfällt, sofern er länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes gehindert ist; sie steht sodann der Vertreterin oder dem Vertreter zu.

- (5) Für Ortsratsmitglieder, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen und nicht bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Satz 2 erhalten, erhöht sich das Sitzungsgeld für jede Sitzung um 10,00 €. Gleiches gilt für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister dahingehend, dass diesen entgegen der Regelung in Abs. 4 Satz 1 neben der pauschalen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt wird.

§ 2

Erstattung des Verdienstauffalls

- (1) Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 13,- € je volle und begonnene Stunde.
- (2) Verdienstauffall und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung wird auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen, Verhandlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen im Rahmen des § 1 Absatz 1 Satz 2, zu denen Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte eingeladen werden; bei Verhandlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Nachweise (Verdienstauffall-Bescheinigung u.ä.) zu stellen.
Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
- (3) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann auf ihren Antrag die Stadt mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, daß das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, während die Stadt den Arbeitgebern den Bruttobetrag zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung erstattet.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhöht sich das Sitzungsgeld für jede Sitzung um 10,00 €.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstauffalls gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die Bürgerinnen und Bürger, die ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt übernehmen und ausüben, gelten die §§ 2 und 5 dieser Satzung sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Außer den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 erhalten die Ratsmitglieder eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenpauschale.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt für die

Entfernungszone I (OT Bad Münder) 5,-- €

Entfernungszone II (bis 7 km) 10,-- €

Entfernungszone III (über 7 km) 20,-- €

Zu der Entfernungszone II zählen die Ortsteile

Bakede, Böbber, Brullsen, Egestorf, Eimbeckhausen, Hachmühlen, Hamelspringe, Luttringhausen, Nettelrede.

Zu der Entfernungszone III zählen die Ortsteile

Beber, Flegessen, Hasperde, Klein Süntel, Nienstedt, Rohrsen.

- (2) Ansonsten sind die Fahrtkosten in der Aufwandsentschädigung enthalten.

§ 6

Reisekosten

- (1) Bei Dienstreisen, die von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern oder ehrenamtlich Tätigen auf Beschluß des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten diese Reisekosten nach den jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen, wie sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehen.

§ 7

Wegfall der Entschädigung

- (1) Für eine Zeit, für die das Mandat als Ratsmitglied oder Mitglied des Ortrates ruht, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 8

Auszahlung der Entschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen in Monatsbeträgen und Fahrtkostenpauschalen werden monatlich im Voraus, Sitzungsgelder grundsätzlich pro Jahresquartal nachträglich gezahlt.

§ 9

Auslagenersatz an Fraktionen bzw. Ratsgruppen

- (1) Zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten die Fraktionen oder Ratsgruppen zu Händen ihrer Vorsitzenden eine pauschale Zuwendung von

80,-- € monatlich als Grundbetrag
zuzüglich 10,-- €
monatlich für jede Fraktions- oder Gruppenangehörige oder jeden Fraktions- oder Gruppenangehörigen.

Der Auslagenersatz wird in monatlichen Beträgen auf ein Konto der Fraktion oder Ratsgruppe überwiesen.

§ 10

Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft. *) **) ***) *****)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Münster am Deister über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 17.12.1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.02.1991 außer Kraft.

Bad Münster, den 08. Februar 2001 / 13. Juni 2002 / 20. Dezember 2011 /
21. März 2019 / 09.12.2021

Stadt Bad Münster am Deister
Der Bürgermeister

*) Die 1. Änderungssatzung ist am 01. Juli 2002 in Kraft getreten.

***) Die 2. Änderungssatzung ist am 01. Januar 2012 in Kraft getreten.

*****) Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2019 in Kraft. Sie wurde in der Neuen Deister-Zeitung am 27. März 2019 veröffentlicht.

*****) Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.